Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/1796



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

Frau Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Barbara Ostmeier, MdL Landeshaus 24105 Kiel

Kiel, 01. Oktober 2013

Beratungen über den Umgang mit dem Erlass von Steuern

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich hatte dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 18. September 2013 über den Umgang des Landes mit dem Erlass von Steuern berichtet. Bei der anschließenden Diskussion hatten wir uns darauf verständigt, einige Fragen schriftlich zu beantworten. Der Bitte um Beantwortung komme ich gerne nach.

a) Fragen des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (Piraten)

Haben Sie einen statistischen Überblick über noch ausstehende Steuerschulden?

Unter ausstehenden Steuerschulden sind fällige (also nicht gestundete oder von der Vollziehung ausgesetzte Beträge), aber noch nicht gezahlte Steuerverbindlichkeiten zu verstehen. Zum Stichtag 31. Dezember 2012 handelte es sich hierbei um einen Gesamtbetrag von 213,880 Mio. €.

Davon waren 102,218 Mio. € in eine Rückstandsanzeige aufgenommen, d. h. der Erhebungs- bzw. Vollstreckungsstelle angezeigt. In eine Rückstandsanzeige aufgenommen werden die vollstreckbaren Beträge in der Regel erst, nachdem eine Mahnung sowie eine Vollstreckungsankündigung erfolgt ist.

Wie häufig kommt es vor und in welcher Höhe werden Schulden über Jahre hinweg nicht geltend gemacht oder eingetrieben?

In der Abgabenordnung (AO) finden sich verschiedene Regelungen für die zeitlich begrenzte Nichtgeltendmachung von Steuerschulden.

aa) Stundung (§ 222 AO)

Bei einer Stundung wird ein vom gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkt abweichender Zahlungstermin oder, bei Ratenzahlung, mehrere andere Zahlungstermine bestimmt. Die

Beträge müssen in diesen Fällen erst nach Ablauf der Stundung, also bei Eintritt der Fälligkeit, entrichtet werden.

In 2012 wurden insgesamt 18,124 Mio. € gestundet. Dieser Betrag enthält auch die sog. Verrechnungsstundungen, deren Höhe nicht erfasst ist. In 2012 gab es insgesamt 10.010 Stundungsanträge (ohne die so genannten Verrechnungsstundungen). Die Finanzämter haben dabei in 643 Fällen dem Stundungsantrag stattgegeben.

bb) Vollstreckungsaufschub (§ 258 AO)

Soweit im Einzelfall die Vollstreckung unbillig ist, kann die Vollstreckungsbehörde sie einstweilen einstellen (zeitlich begrenzt) oder beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufheben. Die Fälligkeit wird nicht hinausgeschoben.

In 2012 wurden in 2.153 Fällen Vollstreckungsaufschübe gewährt. Die Anzahl der Anträge und Beträge werden nicht erfasst.

cc) Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Finanzgerichtsordnung – FGO –)

Durch die Einlegung des Einspruchs bei der Finanzbehörde oder einer Klage bei dem Finanzgericht wird die Vollziehung des angefochtenen Steuerbescheids in der Regel nicht gehemmt. Wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheids bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte, kann die Finanzbehörde gemäß § 361 Abs. 2 AO bzw. § 69 Abs. 2 FGO oder das Finanzgericht gemäß § 69 Abs. 3 AO die Vollziehung des angefochtenen Bescheids aussetzen. In diesen Fällen wird auch die Erhebung der Abgabe aufgehalten. Die Aussetzung der Vollziehung wirkt so, als ob die Fälligkeit hinausgeschoben worden wäre.

Zum Stichtag 31. Dezember 2012 war ein Betrag von 317,992 Mio. € ausgesetzt.

b) Fragen des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

Wie lange und unter welchen Voraussetzungen kann ein Erlassbescheid, der auf Grundlage einer unwahren Behauptung zustande gekommen ist, wieder aufgehoben werden? Gibt es dafür Fristen?

Bei der Rücknahme des Steuererlasses sind in diesem Zusammenhang folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- aa) die Rücknahme bei Erwirken des Steuererlasses durch unlautere Mittel (§ 130 Abs. 2 Nr. 2 AO) und
- bb) die Rücknahme bei Erwirken des Steuererlasses durch unrichtige Angaben (§ 130 Abs. 2 Nr. 3 AO).

Liegen die Voraussetzungen für eine Rücknahme vor, entscheidet die Finanzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

aa) Unlautere Mittel

Hat der Steuerpflichtige den ihn begünstigenden Steuererlass durch unlautere Mittel wie z. B. arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, ist er nicht schutzwürdig.

Der Erlass kann gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 2 AO zurückgenommen werden. Eine gesetzlich normierte Frist für die Rücknahme gibt es hier nicht (§ 130 Abs. 3 Satz 3 AO).

bb) Unrichtige Angaben

Wenn der Steuerpflichtige den Steuererlass durch Angaben erwirkt, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig waren, kann dieser gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 3 AO zurückgenommen werden. Im Unterschied zum Rücknahmegrund des Erschleichens eines Steuererlasses muss der Antragsteller nicht vorsätzlich unrichtige Angaben machen. Es genügen auch fahrlässig falsche Angaben.

Die Finanzbehörde muss innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung der die Rechtwidrigkeit begründenden Tatsachen die Rücknahmeverfügung erlassen (§ 130 Abs. 3 Satz 1 AO).

Mit freundlichen Grüßen

Monika Heinold